Stadtwerke **Pirna** SWP

Anlage 2 Preisbestimmungen

zu I der Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV

1. Wärmeentgelt

Für die Lieferung und Bereitstellung von Wärme zahlt der Kunde der SWP ein Entgelt, das zum Teil verbrauchsabhängig, zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist.

1.1. Das verbrauchsabhängige Entgelt (Arbeitspreisentgelt) bemisst sich nach den Werten der Verbrauchserfassung und dem jeweils gültigen Arbeitspreis (AP).

1.2. Die verbrauchsunabhängigen Entgelte (Grundpreisentgelt und Entgelte für Messung/Abrechnung) sind unabhängig davon, ob und wieviel Wärme der Kunde verbraucht hat, zu zahlen.

Das Grundpreisentgelt bemisst sich nach der vertraglich vereinbarten maximal bereitzustellenden Wärmeleistung (Verrechnungsleistung) und dem jeweils gültigen Grundpreis (GP).

1.3. Das Entgelt für Messung und Abrechnung entspricht dem als Jahresbetrag vereinbarten Messpreis.

1.4. Das Leistungspreisentgelt wird für die Inanspruchnahme nicht vertraglich vereinbarter Wärmeleistung erhoben.

Das Leistungspreisentgelt bemisst sich nach der maximal tatsächlich in Anspruch genommenen Wärmeleistung und dem jeweils gültigen Leistungspreis (LP).

2. Basiswerte der Wärmepreise

Es gelten folgende Werte, wobei der Index Null (...$_0$) den jeweiligen Basiswert kennzeichnet.

Arbeitspreis:			AP_0	=	7,03	Cent /kWh
Grundpreis:	bis	130 kW:	$GP1_0$	=	34,40	EUR /(kW*Jahr)
	für jedes weitere	kW:	$GP2_0$	=	20,20	EUR /(kW*Jahr)
Messpreis:	bis	20 kW:	$MP1_0$	=	60,60	EUR /Jahr
21	bis	80 kW:	$MP2_0$	=	90,90	EUR /Jahr
81	bis	140 kW:	$MP3_0$	=	121,20	EUR /Jahr
141	bis	350 kW:	$MP4_0$	=	181,90	EUR /Jahr
351	bis	700 kW:	$MP5_0$	=	242,50	EUR /Jahr
701	bis	1.000 kW:	$MP6_0$	=	363,80	EUR /Jahr
	über	1.000 kW:	gemäß individueller Vereinbarung			
Leistungspreis			LP_0	=	103,00	EUR /(kW*Jahr)

Die tatsächlich für die Verbrauchsabrechnung geltenden Preise sind dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage 3) zu entnehmen.

3. Preisänderungsbestimmungen

Die Preise nach Ziff. 1 ändern sich unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei Erzeugung, Transport und Bereitstellung der Wärme und der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gemäß den nachstehenden Preisänderungsklauseln. Die in diesen Klauseln verwendeten Kurzbezeichnungen bedeuten:

- Werte mit dem Index Null (AP_0, L_0 ...) sind die unveränderlichen Basiswerte der Preise (vgl. Ziff. 2.) bzw. der Preisführungsgrößen (vgl. Ziff. 4.)
- Werte ohne Index Null (AP, L, ...) sind die bei Anwendung der Preisänderungsklauseln einzusetzenden maßgeblichen aktuellen Führungsgrößen (L, HEL, vgl. Ziff. 4.) bzw. die danach errechneten neuen Wärmepreise (AP, GP, vgl. jeweiliges Preisblatt, Anlage 3)

Stadtwerke Pirna GmbH **Telefon:** 03501 764-0 **kostenlose Servicenummer:** **Home:** www.stadtwerke-pirna.de
Seminarstraße 18 b, 01796 Pirna **Telefax:** 03501 764-149 0800 589 14 03 **E-Mail:** info@stadtwerke-pirna.de

3.1. Der Arbeitspreis (AP) ist an die Entwicklung des Preises für Heizöl EL (HEL) bei Lieferung an/frei Verbraucher (Wärmemarktelement) gebunden. Die Veränderung der Kosten für den Gaseinsatz der SWP wird gleichfalls maßgeblich durch die Entwicklung des Preises für Heizöl (HEL) bestimmt.

$$AP = AP_0 \times \frac{HEL}{HEL_0} + CO_2$$

3.2. Für den Grundpreis (GP) gilt folgende an den Lohn (L) und den Investitionsgüterindex (I) gebundene Klausel:

$$GP = GP_0\, x \left(0{,}46 + 0{,}39 \times \frac{L}{L_0} + 0{,}15 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

3.3. Der Messpreis (MP) verändert sich in entsprechender Anwendung von Ziff. 3.2.

3.4. Der Leistungspreis (LP) verändert sich in entsprechender Anwendung von Ziff. 3.2.

3.5. Die gemäß Preisblatt zu entrichtenden Pauschalen können von der SWP entsprechend der Lohnentwicklung L/L_0 (siehe Ziff. 4.3./4.4.) angepasst werden.

4. Preisführungsgrößen und -basiswerte

Die folgenden Preisführungsgrößen und deren Basiswerte sind im Einzelnen wie folgt festgelegt.

4.1. HEL = Preis für extra leichtes Heizöl als arithmetischer Mittelwert aus den Notierungen zum 15. eines Monats in EUR/hl (ohne Umsatzsteuer). Grundlage: Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes „Preise"; Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)", Teil I, Tabelle 3„Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte". Es gilt der branchenübliche Preis frei Verbraucher in Düsseldorf, Frankfurt und Mannheim/ Ludwigshafen bei Tankkraftwagen-Lieferung, 40 – 50 hl pro Auftrag. Zugrunde zu legen ist der jeweilige Durchschnittswert der bis einen Monat vor dem Monat der Preisanpassung veröffentlichten letzten sechs Kalendermonate (für die Preisanpassung am 01.01. also die für Juni bis November des letzten Kalenderjahres veröffentlichten monatlichen Preise).

4.2. HEL_0 = 47,36 EUR/hl

4.3. CO_2 = 0,75 ct/kWh, Wert zum Stand 01.01.2021

4.4. L = Der jeweils vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, als Lange Reihe „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten" veröffentlichte letzte Jahresdurchschnittswert des Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft für den Wirtschaftszweig „Energie- und Wasserversorgung".

4.5. L_0 = 104,1; Basiswert zum Stand 2017 (Durchschnitt); Basisjahr 2015 = 100

4.6. I = Der jeweils vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, als Lange Reihe „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)" unter lfd. Nr. 3 („Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten") veröffentlichte letzte Jahresdurchschnittswert.

4.7. I_0 = 101,8; Basiswert zum Stand 2017 (Jahresdurchschnitt); Basisjahr 2015 = 100

5. Anwendung der Preisänderungsformel

Die Preisanpassungen des Arbeitspreises (AP) erfolgt jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres. Dabei wird der jeweils gültige CO_2-Preis aus dem EU-Emissionszertifikatehandel und dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), bezogen auf die jeweils gelieferte Fernwärmemenge verwendet.

6. Änderungen der Preise/weitere Entgelte und öffentliche Bekanntgabe

Änderungen der Preise/Entgelte werden öffentlich bekannt gegeben.

Machen die SWP von der Möglichkeit einer Erhöhung der Preise/Entgelte nicht oder nur teilweise Gebrauch, so können sie dennoch von der Möglichkeit einer Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt durch öffentliche Bekanntgabe der erhöhten Preise/Entgelte Gebrauch machen.

Stadtwerke Pirna GmbH Seminarstraße 18 b, 01796 Pirna
Telefon: 03501 764-0 **Telefax:** 03501 764-149
kostenlose Servicenummer: 0800 589 14 03
Home: www.stadtwerke-pirna.de **E-Mail:** info@stadtwerke-pirna.de

7. Umsatzsteuer

Auf die nach Ziff. 2. bis 5. ermittelten Preise wird die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) berechnet.

8. Zusätzliche Regelungen

8.1. Sollten die der Preisanpassung zugrundeliegenden Führungsgrößen als Maßstab ungeeignet werden oder nicht mehr feststellbar sein, so sind die SWP berechtigt und verpflichtet, eine im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertige Regelung als Anpassung vorzunehmen.

8.2. Ändern sich die Art der Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander, das Verhältnis von Eigenerzeugung zu Fremdbezug oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich und geben die Preisänderungsklauseln die tatsächliche Kostenentwicklung und die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt offensichtlich nicht mehr zutreffend wieder, so können die SWP die Faktoren und Führungsgrößen der Preisänderungsklauseln den neuen Verhältnissen anpassen.

8.3. Sollten sich nach Vertragsabschluss Steuern, Gebühren, Abgaben oder ähnliche Belastungen auf die Wärmeerzeugung, den Wärmebezug, die Wärmefortleitung oder den Wärmeverkauf kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, erhöhen oder vermindern sich die Preise entsprechend.

Stadtwerke Pirna GmbH
Seminarstraße 18 b, 01796 Pirna
Telefon: 03501 764-0
Telefax: 03501 764-149
kostenlose Servicenummer:
0800 589 14 03
Home: www.stadtwerke-pirna.de
E-Mail: info@stadtwerke-pirna.de